

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2007/46/EG;

- Auslaufende Serien für unvollständige Fahrzeuge

Frage- oder Problemstellung:

Die Richtlinie 2007/46/EG sieht für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge das Verfahren der auslaufenden Serien vor (Artikel 27 in Verbindung mit Anhang XII Abschnitt B.). Danach dürfen Fahrzeuge noch in den Verkehr gebracht werden, obwohl die Typgenehmigung des Gesamtfahrzeugs durch das Auslaufen einer Einzelvorschrift ungültig geworden ist. Werden bestimmte Bedingungen eingehalten (Standort der Fahrzeuge in der EU, Fertigung erfolgte vor Auslaufen der Vorschrift), kann eine mengenmäßig bestimmte Anzahl vervollständigter Fahrzeuge bis zu 18 Monate nach Auslaufen einer Vorschrift noch zugelassen werden.

Fraglich ist, ob und wie für unvollständige Fahrzeuge auslaufende Serien genehmigt werden können.

Lösung:

Auslaufende Serien können auch für unvollständige Fahrzeuge, die in einer weiteren Stufe vervollständigt werden sollen, genehmigt werden. Den unvollständigen Fahrzeugen wird damit eine Genehmigung mitgegeben, aus der hervorgeht, bis wann sie vervollständigt noch zur erstmaligen Zulassung (Zulassung) gebracht werden können. Insofern können unvollständige Fahrzeuge mit vervollständigten Fahrzeugen gleichbehandelt werden.

Ab dem 01.01.2014 dürfen Fahrzeuge verschiedener Fahrzeugklassen nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn das Abgasemissionsniveau der Stufe EURO VI nachgewiesen wird. Am Beispiel des Auslaufens der EURO V-Emissionsvorschriften zum 31.12.2013 soll das Ausnahmegenehmigungsverfahren für auslaufende Serien für unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge erläutert werden.

Fall A - Auslaufende Serie für ein Fahrgestell (unvollständiges Fahrzeug (Basisfahrzeug))
Sofern Hersteller von Fahrgestellen im Jahr 2013 gefertigte Fahrgestelle ab 2014 mit der Abgasemissionsstufe EURO V an Hersteller weiterer Stufen (z. B. Aufbauhersteller) liefern möchten, so sollten diese Fahrgestelle mit einer Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien versehen sein. Diese Ausnahmegenehmigung ermöglicht den Herstellern der letzten Stufe (vervollständigtes Fahrzeug), diese Fahrzeuge bis zum 30.06.2015 zur Zulassung zu bringen.

Wenn Hersteller auslaufende Serien beantragen, können sie zwischen zwei Verfahren wählen. Für denselben Fahrzeugtyp kann nur ein Verfahren gewählt werden, Mischverfahren sind unzulässig.

Entscheidet sich der Fahrgestellhersteller für die 3-Monatsregel, kann er eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien für eine nicht begrenzte Anzahl von Fahrzeugen erhalten. Bedingung ist, dass alle Übereinstimmungsbescheinigungen der betroffenen Fahrzeuge bis zum 30.09.2013 ausgestellt worden sind.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Entscheidet sich der Fahrgestellhersteller für die Prozentregel, kann er eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien für eine begrenzte Anzahl von Fahrzeugen erhalten (30 % oder mindestens 100 Fahrzeuge). Die Übereinstimmungsbescheinigungen dürfen bis zum 31.12.2013 ausgestellt sein.

Unabhängig vom Beantragungsdatum ist die Ausnahmegenehmigung maximal bis zum 30.06.2015 gültig.

Im Falle der Prozentregel müssen die Mitgliedstaaten kontrollieren, dass sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Anzahl der als auslaufende Serien genehmigten Fahrzeuge korrekt ist. Möchte der Fahrgestellhersteller die Prozentregel anwenden, muss er deshalb zum Zwecke der Nachprüfbarkeit im Antragsverfahren zusätzlich Angaben machen, mit denen dem KBA eine solche Kontrolle möglich ist, z. B. Merkmale zur Typidentifizierung in der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) oder andere geeignete Abgrenzungsmerkmale nach denen im Zentralen Fahrzeugregister ausgewertet werden kann.

Es ist zu beachten, dass andere Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, bei der erstmaligen Zulassung des vervollständigten Fahrzeugs auf ihrem Hoheitsgebiet eine in Deutschland erteilte Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien für unvollständige Fahrzeuge anzuerkennen.

Fall B - Auslaufende Serie für ein vervollständigtes Fahrzeug (Aufbauhersteller)
Ein Aufbauhersteller bekommt Anfang des Jahres 2014 Fahrgestelle mit dem Abgasemissionsniveau EURO V geliefert. Er vervollständigt die Fahrgestelle mit einem Aufbau und möchte sie beispielsweise ab 30.11.2014 erstmals in den Verkehr bringen. Hierfür muss er aber das Abgasemissionsniveau EURO VI nachweisen.

Da die Fahrzeuge nicht über EURO VI verfügen, kann er für die vervollständigten Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien beantragen und erhält diese bei Vorliegen aller Voraussetzungen vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Die Ausnahme wird begrenzt bis zum 30.06.2015. Im Beispiel dürfen dem Aufbauhersteller lediglich 7 Monate genehmigt werden, da die EURO V-Vorschrift bereits nach dem 31.12.2013 ausgelaufen war.

Grundsätzlich kann der Hersteller der vervollständigten Fahrzeuge zwischen der Prozent- und der 3-Monatsregel wählen. Ob die 3-Monatsregel angewendet werden kann, richtet sich nach dem Ausstellungsdatum der Übereinstimmungsbescheinigung des Basisfahrzeugs. Sofern Übereinstimmungsbescheinigungen des Basisfahrzeugs nach dem 30.09.2013 ausgestellt sind, kann nur die Prozentregel angewendet werden. Bemessungsgrundlage für die zulässige Stückzahl ist dann der Typ/sind dann die Typen, die der Aufbauhersteller im Vorjahr in den Verkehr gebracht hatte.

Die allgemeinen Verfahrensweisen zu auslaufenden Serien sind dem Merkblatt über Ausnahmegenehmigungen auslaufende Serien und Lagerfahrzeuge (MAS) (siehe Webseite des KBA) zu entnehmen.

Flensburg, 01.11.2013
420-321/005
Klaus Pietsch